

**Bekanntmachung der Gemeinde Krummhörn über die
Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung
von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zur künftigen
standortbasierten Ausrichtung der Kindertagesbetreuung sowie
der Grundschullandschaft in der Gemeinde Krummhörn am
28.01.2024**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem Bürgerentscheid in der Gemeinde Krummhörn kann werktags in der Zeit vom **8. Januar 2024 bis zum 12. Januar 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn-Pewsum, Zimmer Nr. 2.12 (barrierefrei)**

eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder eines Einspruchs gegen den Bürgerentscheid verwendet werden.
3. **Anträge auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 12.01.2024 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn - Pewsum, Zimmer 2.12 schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07.01.2024 eine **Benachrichtigung über die Abstimmung**. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
5. Einen Abstimmungsschein zum Bürgerentscheid am 28.01.2024 erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht in das Abstimmungsverzeichnis** aufgenommene abstimmungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid können bis zum 26.01.2024, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn – Pewsum, Zimmer-Nr. 2.12, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Fernmündliche/Telefonische oder mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.**

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss **Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) **angeben**. Wer den Stimmschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Der Abstimmungsscheinantrag gilt nur für den am 28.01.2024 stattfindenden Bürgerentscheid in der Gemeinde Krummhörn.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert die abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

6. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen.

Der Abstimmungsschein und die Stimmbriefunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Abstimmungsbriefumschlag) werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Stimmbriefunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den verschlossenen Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungsschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn – Pewsum, abgegeben werden. Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Stimmbriefunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Abstimmungsschein und dem „Wegweiser für die Briefabstimmung“ zu entnehmen.

Krummhörn, den 22.12.2023

Die Bürgermeisterin

- Hilke Looden -

